

Vortrag



**Vereinsrecht, Haftungsrecht und
andere vereinsrechtliche
Fragen**

**Klaus-Dieter Wülfrath
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht,
vereidigter Buchprüfer
Kanzlei Wülfrath & Partner, Karlsruhe**

Vereinsforum Stadt Rheinstetten

Rheinstetten, Samstag 5. Mai 2018

1

Inhalt / Gliederung

- Grundlagen zum Vereinsrecht
- Rechtsfähiger/nicht rechtsfähiger Verein/wirtschaftlicher Verein
- Rechtsfähiger Verein – „e.V.“
- Satzungsgestaltung
- Hinweise zur Vereinsführung – Dokumentation von Beschlüssen
- Haftungsfragen für Vorstand und Mitglieder
- Grundzüge des Gemeinnützigkeitsrechts §§ 51 ff AO

Grundlagen des Vereinsrechtes



- §§ 21-79 BGB enthalten das Vereinsrecht (Anlage)
- §§ 26 ff Grundmodell einer Satzung, Vereinsverfassung daher
 - § 26ff BGB, soweit zwingend
 - Vereinssatzung
 - Bei Fehlen einer Regelung gilt BGB

Seit 30.09.2009 Zwang zu elektronischen Anmeldungen des Vorstands zum Vereinsregister

- **Rechtsfähiger / nicht rechtsfähiger Verein /**
- Unterscheidung des Vereins nach
- a) rechtsfähig (= e.V.), § 21 BGB
- (kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb als Hauptzweck, zur Verwirklichung ideeller Ziele tätig,)
Voraussetzung: Eintragung in das Vereinsregister
- b) nicht rechtsfähig, § 54 BGB, nicht im Vereinsregister eingetragen ,
keine juristische Person,
 - Kein Haftungsprivileg
 - Solidarische Haftung aller Mitglieder
-

Zweck des Vereins / Idealverein

- **Aktuelle Rechtslage** zur Anerkennung als eingetragener Verein (e. V.) gemäß BGH Beschluss v. 12.Mai 2017.

Ausgangsfall:

Ein Verein mit 11 Mitgliedern betreibt 9 Kindertagesstätten in Berlin mit jeweils 16-32 Kindern war vom Kammergericht Berlin als nicht rechtsfähig angesehen worden

„Die Anerkennung als gemeinnützig im Sinne der §§51 ff. AO ist bei der Beurteilung von entscheidender Bedeutung.

*Diesem Umstand kommt eine deutliche **Indizwirkung** zu.“*

Zweck des Vereins / Idealverein

Strenge Prüfung des Vereinszwecks durch das
Registergericht

Keine Vorabprüfung

„unternehmerische Tätigkeit“, wenn der Verein seinen
Mitgliedern gegenüber so auftritt, wie es Markt Dritten
gegenüber üblich ist

Rechtsfähiger Verein – „e.V.“

- Rechtsgrundlagen §§55 ff BGB

Rechtliche Gründung

- Vorgespräche, Motive zur Vereinsgründung, Vereinszweck
- mindestens 7 Mitglieder

Satzungsgestaltung

- **„MUSS“:** Zweck (gemeinnützig nach steuerrechtlichen Vorschriften ?)
Name, Sitz
- **„SOLL“:** Ein- und Austritt
Mitgliedsbeiträge
Einberufung der Mitgliederversammlung
(durch wen ?, Fristen, Beschlussfähigkeit(!),
Protokollierung ?, Vorstandswahl

Satzungsgestaltung / Eintragung im Vereinsregister

- Vereinszweck
- Organisation (Gremien)
- Beginn und Ende der Mitgliedschaft
- Mitgliedsbeiträge
- Vereinsinterner Rechtsweg
- Grundorganisation des Vorstandes
- Sonderregelungen für gemeinnützige Vereine

Hinweise zur Vereinsführung

- Einladung zu Mitgliederversammlungen
- Bedeutung der Tagesordnung
- Über was kann Beschluss gefasst werden ?
- Beschlussfassung unter“ Verschiedenes / Sonstiges „ ??
- Protokolle von Mitgliederversammlungen
- Formfragen – schriftlich/Email? (Zugangsnachweis?)

Haftungsfragen

- Haftung des gesamten Vorstandes! (Regelung der Zuständigkeiten)
- Haftungsbefreiung von ehrenamtlich tätigen Vorständen und Mitgliedern (§ 31b BGB)
 - Grenze Vorsatz grobe Fahrlässigkeit
 - Dokumentation von übertragenen Aufgaben an einfache Mitglieder
- Besonderheiten bei nicht rechtsfähigen Vereinen

Grundzüge des Gemeinnützigkeitsrechts §§ 51 ff AO

- Gemeinnützige Zwecke, § 52 AO
- Zeitnahe Mittelverwendung, § 55 Abs.1 Nr.5 AO
- Rücklagenbildung, § 62 AO
- Mittelverwendung für steuerbegünstigte Zwecke, §§ 57, 58 AO
- Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb als Nebenzweck, § 64 AO
- Aufwandszahlungen und sonstige Zahlungen an Vorstände nur bei Satzungsgrundlage
- Bezugsberechtigter bei Auflösung des Vereins

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

**Wülfrath & Partner Rechtsanwälte,
Karlstr. 3-5, 76133 Karlsruhe
Tel.: 0721/915114-20
Fax: 0721/915114-21**

Titel 2. Juristische Personen

Untertitel 1.¹⁾ Vereine

Kapitel 1. Allgemeine Vorschriften

§ 21 Nicht wirtschaftlicher Verein. Ein Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts.

§ 22²⁾ Wirtschaftlicher Verein. ¹ Ein Verein, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt in Ermangelung besonderer bundesgesetzlicher Vorschriften Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung. ² Die Verleihung steht dem Land zu, in dessen Gebiet der Verein seinen Sitz hat.

§ 23³⁾ (aufgehoben)

§ 24 Sitz. Als Sitz eines Vereins gilt, wenn nicht ein anderes bestimmt ist, der Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird.

§ 25 Verfassung. Die Verfassung eines rechtsfähigen Vereins wird, soweit sie nicht auf den nachfolgenden Vorschriften beruht, durch die Vereinssatzung bestimmt.

§ 26⁴⁾ Vorstand und Vertretung. (1) ¹ Der Verein muss einen Vorstand haben. ² Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. ³ Der Umfang der Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

(2) ¹ Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. ² Ist eine Willenserklärung gegenüber einem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

§ 27⁵⁾ Bestellung und Geschäftsführung des Vorstands. (1) Die Bestellung des Vorstands erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

(2) ¹ Die Bestellung ist jederzeit widerruflich, unbeschadet des Anspruchs auf die vertragmäßige Vergütung. ² Die Widerruflichkeit kann durch die Satzung auf den Fall beschränkt werden, dass ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.

(3) ¹ Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 entsprechende Anwendung. ² Die Mitglieder des Vorstands sind unentgeltlich tätig.

¹⁾ Wegen des für das Gebiet der ehem. DDR geltenden Übergangsrechts zu §§ 21–79 beachte Art. 231 § 2 EGBGB (Nr. 21).

²⁾ § 22 Sätze 1 und 2 geänd. mWv 30.9.2009 durch G v. 24.9.2009 (BGBl. I S. 3145).

³⁾ § 23 aufgeh. mWv 30.9.2009 durch G v. 24.9.2009 (BGBl. I S. 3145).

⁴⁾ § 26 neu gef. mWv 30.9.2009 durch G v. 24.9.2009 (BGBl. I S. 3145).

⁵⁾ § 27 Abs. 3 Satz 2 angef. mWv 1.1.2015 durch G v. 21.3.2013 (BGBl. I S. 556).

§ 28¹⁾ Beschlussfassung des Vorstands. Bei einem Vorstand, der aus mehreren Personen besteht, erfolgt die Beschlussfassung nach den für die Beschlüsse der Mitglieder des Vereins geltenden Vorschriften der §§ 32 und 34.

§ 29 Notbestellung durch Amtsgericht. Soweit die erforderlichen Mitglieder des Vorstands fehlen, sind sie in dringenden Fällen für die Zeit bis zur Behebung des Mangels auf Antrag eines Beteiligten von dem Amtsgericht zu bestellen, das für den Bezirk, in dem der Verein seinen Sitz hat, das Vereinsregister führt.

§ 30 Besondere Vertreter. ¹ Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass neben dem Vorstand für gewisse Geschäfte besondere Vertreter zu bestellen sind. ² Die Vertretungsmacht eines solchen Vertreters erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

§ 31²⁾ Haftung des Vereins für Organe. Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

§ 31a³⁾ Haftung von Organmitgliedern und besonderen Vertretern.

(1) ¹ Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. ² Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. ³ Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

(2) ¹ Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. ² Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 31b⁴⁾ Haftung von Vereinsmitgliedern. (1) ¹ Sind Vereinsmitglieder unentgeltlich für den Verein tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen Schaden, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. ² § 31a Absatz 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

¹⁾ § 28 neu gef. mWv 30.9.2009 durch G v. 24.9.2009 (BGBl. I S. 3145).

²⁾ Wegen des für das Gebiet der ehem. DDR geltenden Übergangsrechts zu § 31 beachte Art. 231 § 4 EGBGB (Nr. 21).

³⁾ § 31a eingef. mWv 3.10.2009 durch G v. 28.9.2009 (BGBl. I S. 3161); neu gef. mWv 29.3.2013 durch G v. 21.3.2013 (BGBl. I S. 556).

⁴⁾ § 31b eingef. mWv 29.3.2013 durch G v. 21.3.2013 (BGBl. I S. 556).

(2) ¹Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. ²Satz 1 gilt nicht, wenn die Vereinsmitglieder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

§ 32¹⁾ Mitgliederversammlung; Beschlussfassung. (1) ¹Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. ²Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. ³Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

§ 33²⁾ Satzungsänderung. (1) ¹Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. ²Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

(2) Beruht die Rechtsfähigkeit des Vereins auf Verleihung, so ist zu jeder Änderung der Satzung die Genehmigung der zuständigen Behörde erforderlich.

§ 34 Ausschluss vom Stimmrecht. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

§ 35 Sonderrechte. Sonderrechte eines Mitglieds können nicht ohne dessen Zustimmung durch Beschluss der Mitgliederversammlung beeinträchtigt werden.

§ 36 Berufung der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist in den durch die Satzung bestimmten Fällen sowie dann zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

§ 37 Berufung auf Verlangen einer Minderheit. (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der durch die Satzung bestimmte Teil oder in Ermangelung einer Bestimmung der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

(2) ¹Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Amtsgericht die Mitglieder, die das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Versammlung ermächtigen; es kann Anordnungen über die Führung des Vorsitzes in der Ver-

¹⁾ § 32 Abs. 1 Satz 3 geänd. mWv 30.9.2009 durch G v. 24.9.2009 (BGBl. I S. 3145).

²⁾ § 33 Abs. 1 Satz 1 geänd., Abs. 2 neu gef. mWv 30.9.2009 durch G v. 24.9.2009 (BGBl. I S. 3145).

sammlung treffen. ²Zuständig ist das Amtsgericht, das für den Bezirk, in dem der Verein seinen Sitz hat, das Vereinsregister führt. ³Auf die Ermächtigung muss bei der Berufung der Versammlung Bezug genommen werden.

§ 38. Mitgliedschaft. ¹Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. ²Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

§ 39. Austritt aus dem Verein. (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.

(2) Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass der Austritt nur am Schluss eines Geschäftsjahrs oder erst nach dem Ablauf einer Kündigungsfrist zulässig ist; die Kündigungsfrist kann höchstens zwei Jahre betragen.

§ 40.¹⁾ Nachgiebige Vorschriften. ¹Die Vorschriften des § 26 Absatz 2 Satz 1, des § 27 Absatz 1 und 3, der §§ 28, 31 a Abs. 1 Satz 2 sowie der §§ 32, 33 und 38 finden insoweit keine Anwendung als die Satzung ein anderes bestimmt. ²Von § 34 kann auch für die Beschlussfassung des Vorstands durch die Satzung nicht abgewichen werden.

§ 41.²⁾ Auflösung des Vereins. ¹Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. ²Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich, wenn nicht die Satzung ein anderes bestimmt.

§ 42.³⁾ Insolvenz. (1) ¹Der Verein wird durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens und mit Rechtskraft des Beschlusses, durch den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen worden ist, aufgelöst. ²Wird das Verfahren auf Antrag des Schuldners eingestellt oder nach der Bestätigung eines Insolvenzplans, der den Fortbestand des Vereins vorsieht, aufgehoben, so kann die Mitgliederversammlung die Fortsetzung des Vereins beschließen. ³Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass der Verein im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens als nicht rechtsfähiger Verein fortbesteht; auch in diesem Falle kann unter den Voraussetzungen des Satzes 2 die Fortsetzung als rechtsfähiger Verein beschlossen werden.

(2) ¹Der Vorstand hat im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. ²Wird die Stellung des Antrags verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 43.⁴⁾ Entziehung der Rechtsfähigkeit. Einem Verein, dessen Rechtsfähigkeit auf Verleihung beruht, kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen anderen als den in der Satzung bestimmten Zweck verfolgt.

¹⁾ § 40 neugef. durch Art. 1 G v. 24. 9. 2009 (BGBl. I S. 3145), Satz 1 geänd. durch G v. 28. 9. 2009 (BGBl. I S. 3161).

²⁾ § 41 Satz 2 geänd. durch Art. 1 G v. 24. 9. 2009 (BGBl. I S. 3145).

³⁾ § 42 Abs. 1 Satz 1 geänd. durch Art. 1 G v. 24. 9. 2009 (BGBl. I S. 3145).

⁴⁾ § 43 neugef. durch Art. 1 G v. 24. 9. 2009 (BGBl. I S. 3145); beachte hierzu Übergangsvorschr. in Art. 229 § 24 EGBGB; Nr. 21.

§ 44.¹⁾ Zuständigkeit und Verfahren. Die Zuständigkeit und das Verfahren für die Entziehung der Rechtsfähigkeit nach § 43 bestimmen sich nach dem Recht des Landes, in dem der Verein seinen Sitz hat.

§ 45.²⁾ Anfall des Vereinsvermögens. (1) Mit der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen an die in der Satzung bestimmten Personen.

(2) ¹Durch die Satzung kann vorgeschrieben werden, dass die Anfallberechtigten durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder eines anderen Vereinsorgans bestimmt werden. ²Ist der Zweck des Vereins nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, so kann die Mitgliederversammlung auch ohne eine solche Vorschrift das Vermögen einer öffentlichen Stiftung oder Anstalt zuweisen.

(3) Fehlt es an einer Bestimmung der Anfallberechtigten, so fällt das Vermögen, wenn der Verein nach der Satzung ausschließlich den Interessen seiner Mitglieder diene, an die zur Zeit der Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit vorhandenen Mitglieder zu gleichen Teilen, anderenfalls an den Fiskus des Landes, in dessen Gebiet der Verein seinen Sitz hatte.

§ 46. Anfall an den Fiskus. ¹Fällt das Vereinsvermögen an den Fiskus, so finden die Vorschriften über eine dem Fiskus als gesetzlichem Erben anfallende Erbschaft entsprechende Anwendung. ²Der Fiskus hat das Vermögen tunlichst in einer den Zwecken des Vereins entsprechenden Weise zu verwenden.

§ 47. Liquidation. Fällt das Vereinsvermögen nicht an den Fiskus, so muss eine Liquidation stattfinden, sofern nicht über das Vermögen des Vereins das Insolvenzverfahren eröffnet ist.

§ 48.³⁾ Liquidatoren. (1) ¹Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. ²Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden; für die Bestellung sind die für die Bestellung des Vorstands geltenden Vorschriften maßgebend.

(2) Die Liquidatoren haben die rechtliche Stellung des Vorstands, soweit sich nicht aus dem Zwecke der Liquidation ein anderes ergibt.

(3) Sind mehrere Liquidatoren vorhanden, so sind sie nur gemeinschaftlich zur Vertretung befugt und können Beschlüsse nur einstimmig fassen, sofern nicht ein anderes bestimmt ist.

§ 49. Aufgaben der Liquidatoren. (1) ¹Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen, die Gläubiger zu befriedigen und den Überschuss den Anfallberechtigten auszuantworten. ²Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen. ³Die Einziehung der Forderungen sowie die Umsetzung des übrigen Vermögens in Geld

¹⁾ § 44 neugef. durch Art. 1 G v. 24. 9. 2009 (BGBl. I S. 3145); beachte hierzu Übergangsvorschr. in Art. 229 § 24 EGBGB; Nr. 21.

²⁾ § 45 Abs. 3 geänd. durch Art. 1 G v. 24. 9. 2009 (BGBl. I S. 3145).

³⁾ § 48 Abs. 3 neugef. durch Art. 1 G v. 24. 9. 2009 (BGBl. I S. 3145).

darf unterbleiben, soweit diese Maßregeln nicht zur Befriedigung der Gläubiger oder zur Verteilung des Überschusses unter die Anfallberechtigten erforderlich sind.

(2) Der Verein gilt bis zur Beendigung der Liquidation als fortbestehend, soweit der Zweck der Liquidation es erfordert.

§ 50.¹⁾ Bekanntmachung des Vereins in Liquidation. (1) ¹Die Auflösung des Vereins oder die Entziehung der Rechtsfähigkeit ist durch die Liquidatoren öffentlich bekannt zu machen. ²In der Bekanntmachung sind die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern. ³Die Bekanntmachung erfolgt durch das in der Satzung für Veröffentlichungen bestimmte Blatt. ⁴Die Bekanntmachung gilt mit dem Ablauf des zweiten Tages nach der Einrückung oder der ersten Einrückung als bewirkt.

(2) Bekannte Gläubiger sind durch besondere Mitteilung zur Anmeldung aufzufordern.

§ 50 a.²⁾ Bekanntmachungsblatt. Hat ein Verein in der Satzung kein Blatt für Bekanntmachungen bestimmt oder hat das bestimmte Bekanntmachungsblatt sein Erscheinen eingestellt, sind Bekanntmachungen des Vereins in dem Blatt zu veröffentlichen, welches für Bekanntmachungen des Amtsgerichts bestimmt ist, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat.

§ 51. Sperrjahr. Das Vermögen darf den Anfallberechtigten nicht vor dem Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit ausgeantwortet werden.

§ 52. Sicherung für Gläubiger. (1) Meldet sich ein bekannter Gläubiger nicht, so ist der geschuldete Betrag, wenn die Berechtigung zur Hinterlegung vorhanden ist, für den Gläubiger zu hinterlegen.

(2) Ist die Berichtigung einer Verbindlichkeit zur Zeit nicht ausführbar oder ist eine Verbindlichkeit streitig, so darf das Vermögen den Anfallberechtigten nur ausgeantwortet werden, wenn dem Gläubiger Sicherheit geleistet ist.

§ 53.³⁾ Schadensersatzpflicht der Liquidatoren. Liquidatoren, welche die ihnen nach dem § 42 Abs. 2 und den §§ 50, 51 und 52 obliegenden Verpflichtungen verletzen oder vor der Befriedigung der Gläubiger Vermögen den Anfallberechtigten ausantworten, sind, wenn ihnen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 54.⁴⁾ Nicht rechtsfähige Vereine. ¹Auf Vereine, die nicht rechtsfähig sind, finden die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung. ²Aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen eines solchen Vereins einem Dritten gegen-

¹⁾ § 50 Überschr. neugef., Abs. 1 Satz 3 geänd. durch Art. 20 G v. 23. 11. 2007 (BGBl. I S. 2614).

²⁾ § 50 a eingef. durch Art. 20 G v. 23. 11. 2007 (BGBl. I S. 2614).

³⁾ § 53 geänd. durch Art. 20 G v. 23. 11. 2007 (BGBl. I S. 2614).

⁴⁾ Wegen des für das Gebiet der ehem. DDR geltenden Übergangsrechts zu § 54 und § 55 Abs. 1 beachte Art. 231 § 2 Abs. 2 Satz 1 bzw. Abs. 4 EGBGB; Nr. 21.

über vorgenommen wird, haftet der Handelnde persönlich; handeln mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner.¹⁾

Kapitel 2. Eingetragene Vereine

§ 55.^{2)·3)} Zuständigkeit für die Registereintragung. Die Eintragung eines Vereins der in § 21 bezeichneten Art in das Vereinsregister hat bei dem Amtsgericht zu geschehen, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat.

§ 55 a.⁴⁾ Elektronisches Vereinsregister. (1) ¹⁾Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, dass und in welchem Umfang das Vereinsregister in maschineller Form als automatisierte Datei geführt wird. ²⁾Hierbei muss gewährleistet sein, dass

1. die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung eingehalten, insbesondere Vorkehrungen gegen einen Datenverlust getroffen sowie die erforderlichen Kopien der Datenbestände mindestens tagesaktuell gehalten und die originären Datenbestände sowie deren Kopien sicher aufbewahrt werden,
2. die vorzunehmenden Eintragungen alsbald in einen Datenspeicher aufgenommen und auf Dauer inhaltlich unverändert in lesbarer Form wiedergegeben werden können,
3. die nach der Anlage zu § 126 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 der Grundbuchordnung⁵⁾ gebotenen Maßnahmen getroffen werden.

³⁾Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die Ermächtigung nach Satz 1 auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(2) ¹⁾Das maschinell geführte Vereinsregister tritt für eine Seite des Registers an die Stelle des bisherigen Registers, sobald die Eintragungen dieser Seite in den für die Vereinsregistereintragungen bestimmten Datenspeicher aufgenommen und als Vereinsregister freigegeben worden sind. ²⁾Die entsprechenden Seiten des bisherigen Vereinsregisters sind mit einem Schließungsvermerk zu versehen.

(3) ¹⁾Eine Eintragung wird wirksam, sobald sie in den für die Registereintragungen bestimmten Datenspeicher aufgenommen ist und auf Dauer inhaltlich unverändert in lesbarer Form wiedergegeben werden kann. ²⁾Durch eine Bestätigungsanzeige oder in anderer geeigneter Weise ist zu überprüfen, ob diese Voraussetzungen eingetreten sind. ³⁾Jede Eintragung soll den Tag angeben, an dem sie wirksam geworden ist.

§ 56. Mindestmitgliederzahl des Vereins. Die Eintragung soll nur erfolgen, wenn die Zahl der Mitglieder mindestens sieben beträgt.

¹⁾ § 54 Satz 2 wird bei Parteien nicht angewandt; vgl. § 37 ParteienG idF der Bek. v. 31. 1. 1994 (BGBl. I S. 149); abgedruckt in *Sartorius I*; Nr. 58.

²⁾ Wegen des für das Gebiet der ehem. DDR geltenden Übergangsrechts zu § 54 und § 55 Abs. 1 beachte Art. 231 § 2 Abs. 2 Satz 1 bzw. Abs. 4 EGBGB; Nr. 21.

³⁾ § 55 Abs. 2 aufgeh., bish. Abs. 1 wird alleiniger Wortlaut mWv 1. 9. 2009 durch Art. 50 FGG-RG v. 17. 12. 2008 (BGBl. I S. 2586).

⁴⁾ § 55 a Abs. 6 und 7 aufgeh. mWv 1. 9. 2009 durch Art. 50 FGG-RG v. 17. 12. 2008 (BGBl. I S. 2586), Abs. 2 und 5 aufgeh., bish. Abs. 3 und 4 werden Abs. 2 und 3 durch Art. 1 G v. 24. 9. 2009 (BGBl. I S. 3145).

⁵⁾ Nr. 114.

§ 57. Mindestfordernisse an die Vereinssatzung. (1) Die Satzung muss den Zweck, den Namen und den Sitz des Vereins enthalten und ergeben, dass der Verein eingetragen werden soll.

(2) Der Name soll sich von den Namen der an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bestehenden eingetragenen Vereine deutlich unterscheiden.

§ 58. Sollinhalt der Vereinssatzung. Die Satzung soll Bestimmungen enthalten:

1. über den Eintritt und Austritt der Mitglieder,
2. darüber, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind,
3. über die Bildung des Vorstands,
4. über die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung zu berufen ist, über die Form der Berufung und über die Beurkundung der Beschlüsse.

§ 59.¹⁾ Anmeldung zur Eintragung. (1) Der Vorstand hat den Verein zur Eintragung anzumelden.

(2) Der Anmeldung sind Abschriften der Satzung und der Urkunden über die Bestellung des Vorstands beizufügen.

(3) Die Satzung soll von mindestens sieben Mitgliedern unterzeichnet sein und die Angabe des Tages der Errichtung enthalten.

§ 60.²⁾ Zurückweisung der Anmeldung. Die Anmeldung ist, wenn den Erfordernissen der §§ 56 bis 59 nicht genügt ist, von dem Amtsgericht unter Angabe der Gründe zurückzuweisen.

§§ 61 bis 63. (weggefallen)

§ 64. Inhalt der Vereinsregistereintragung. Bei der Eintragung sind der Name und der Sitz des Vereins, der Tag der Errichtung der Satzung, die Mitglieder des Vorstands und ihre Vertretungsmacht anzugeben.

§ 65. Namenszusatz. Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz „eingetragener Verein“.

§ 66.³⁾ Bekanntmachung der Eintragung und Aufbewahrung von Dokumenten. (1) Das Amtsgericht hat die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister durch Veröffentlichung in dem von der Landesjustizverwaltung bestimmten elektronischen Informations- und Kommunikationssystem bekannt zu machen.

(2) Die mit der Anmeldung eingereichten Dokumente werden vom Amtsgericht aufbewahrt.

§ 67. Änderung des Vorstands. (1) ¹⁾Jede Änderung des Vorstands ist von dem Vorstand zur Eintragung anzumelden. ²⁾Der Anmeldung ist eine Abschrift der Urkunde über die Änderung beizufügen.

¹⁾ § 59 Abs. 2 neugef. durch Art. 1 G v. 24. 9. 2009 (BGBl. I S. 3145).

²⁾ § 60 Absatzbez. 1 aufgeh. durch Art. 1 G v. 24. 9. 2009 (BGBl. I S. 3145).

³⁾ § 66 Überschr., Abs. 1 und 2 neugef. durch Art. 1 G v. 24. 9. 2009 (BGBl. I S. 3145).

(2) Die Eintragung gerichtlich bestellter Vorstandsmitglieder erfolgt von Amts wegen.

§ 68. Vertrauensschutz durch Vereinsregister. ¹Wird zwischen den bisherigen Mitgliedern des Vorstands und einem Dritten ein Rechtsgeschäft vorgenommen, so kann die Änderung des Vorstands dem Dritten nur entgegengesetzt werden, wenn sie zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts im Vereinsregister eingetragen oder dem Dritten bekannt ist. ²Ist die Änderung eingetragen, so braucht der Dritte sie nicht gegen sich gelten zu lassen, wenn er sie nicht kennt, seine Unkenntnis auch nicht auf Fahrlässigkeit beruht.

§ 69. Nachweis des Vereinsvorstands. Der Nachweis, dass der Vorstand aus den im Register eingetragenen Personen besteht, wird Behörden gegenüber durch ein Zeugnis des Amtsgerichts über die Eintragung geführt.

§ 70.¹⁾ Vertrauensschutz bei Eintragungen zur Vertretungsmacht. Die Vorschriften des § 68 gelten auch für Bestimmungen, die den Umfang der Vertretungsmacht des Vorstands beschränken oder die Vertretungsmacht des Vorstands abweichend von der Vorschrift des § 26 Absatz 2 Satz 1 regeln.

§ 71.²⁾ Änderungen der Satzung. (1) ¹Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister. ²Die Änderung ist von dem Vorstand zur Eintragung anzumelden. ³Der Anmeldung sind eine Abschrift des die Änderung enthaltenden Beschlusses und der Wortlaut der Satzung beizufügen. ⁴In dem Wortlaut der Satzung müssen die geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung, die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und, wenn die Satzung geändert worden ist, ohne dass ein vollständiger Wortlaut der Satzung eingereicht wurde, auch mit den zuvor eingetragenen Änderungen übereinstimmen.

(2) Die Vorschriften der §§ 60, 64 und des § 66 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 72.³⁾ Bescheinigung der Mitgliederzahl. Der Vorstand hat dem Amtsgericht auf dessen Verlangen jederzeit eine schriftliche Bescheinigung über die Zahl der Vereinsmitglieder einzureichen.

§ 73.⁴⁾ Unterschreiten der Mindestmitgliederzahl. Sinkt die Zahl der Vereinsmitglieder unter drei herab, so hat das Amtsgericht auf Antrag des Vorstands und, wenn der Antrag nicht binnen drei Monaten gestellt wird, von Amts wegen nach Anhörung des Vorstands dem Verein die Rechtsfähigkeit zu entziehen.

§ 74.⁵⁾ Auflösung. (1) Die Auflösung des Vereins sowie die Entziehung der Rechtsfähigkeit ist in das Vereinsregister einzutragen.

¹⁾ § 70 neugef. durch Art. 1 G v. 24. 9. 2009 (BGBl. I S. 3145).

²⁾ § 71 Abs. 1 Satz 3 neugef., Satz 4 angef. durch Art. 1 G v. 24. 9. 2009 (BGBl. I S. 3145).

³⁾ § 72 geänd. durch Art. 1 G v. 24. 9. 2009 (BGBl. I S. 3145).

⁴⁾ § 73 Absatzbez. 1 aufgeh. durch Art. 1 G v. 24. 9. 2009 (BGBl. I S. 3145).

⁵⁾ § 74 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 aufgeh. durch Art. 1 G v. 24. 9. 2009 (BGBl. I S. 3145).

(2) ¹Wird der Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch den Ablauf der für die Dauer des Vereins bestimmten Zeit aufgelöst, so hat der Vorstand die Auflösung zur Eintragung anzumelden. ²Der Anmeldung ist im ersteren Falle eine Abschrift des Auflösungsbeschlusses beizufügen.

§ 75.¹⁾ Eintragung bei Insolvenz. (1) ¹Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens und der Beschluss, durch den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse rechtskräftig abgewiesen worden ist, sowie die Auflösung des Vereins nach § 42 Absatz 2 Satz 1 sind von Amts wegen einzutragen. ²Von Amts wegen sind auch einzutragen

1. die Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses,
2. die Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters, wenn zusätzlich dem Schuldner ein allgemeines Verfügungsverbot auferlegt oder angeordnet wird, dass Verfügungen des Schuldners nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam sind, und die Aufhebung einer derartigen Sicherungsmaßnahme,
3. die Anordnung der Eigenverwaltung durch den Schuldner und deren Aufhebung sowie die Anordnung der Zustimmungspflicht bestimmter Rechtsgeschäfte des Schuldners,
4. die Einstellung und die Aufhebung des Verfahrens und
5. die Überwachung der Erfüllung eines Insolvenzplans und die Aufhebung der Überwachung.

(2) ¹Wird der Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach § 42 Absatz 1 Satz 2 fortgesetzt, so hat der Vorstand die Fortsetzung zur Eintragung anzumelden. ²Der Anmeldung ist eine Abschrift des Beschlusses beizufügen.

§ 76.²⁾ Eintragung bei Liquidation. (1) ¹Bei der Liquidation des Vereins sind die Liquidatoren und ihre Vertretungsmacht in das Vereinsregister einzutragen. ²Das Gleiche gilt für die Beendigung des Vereins nach der Liquidation.

(2) ¹Die Anmeldung der Liquidatoren hat durch den Vorstand zu erfolgen. ²Bei der Anmeldung ist der Umfang der Vertretungsmacht der Liquidatoren anzugeben. ³Änderungen der Liquidatoren oder ihrer Vertretungsmacht sowie die Beendigung des Vereins sind von den Liquidatoren anzumelden. ⁴Der Anmeldung der durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestellten Liquidatoren ist eine Abschrift des Bestellungsbeschlusses, der Anmeldung der Vertretungsmacht, die abweichend von § 48 Absatz 3 bestimmt wurde, ist eine Abschrift der diese Bestimmung enthaltenden Urkunde beizufügen.

(3) Die Eintragung gerichtlich bestellter Liquidatoren geschieht von Amts wegen.

§ 77.²⁾ Anmeldepflichtige und Form der Anmeldungen. ¹Die Anmeldungen zum Vereinsregister sind von Mitgliedern des Vorstands sowie von

¹⁾ § 75 Überschr., Abs. 1 Satz 1 neugef., Satz 2 geänd., Abs. 2 angef., bish. Wortlaut wird Abs. 1 durch Art. 1 G v. 24. 9. 2009 (BGBl. I S. 3145).

²⁾ § 76 Überschr., Abs. 1 und 2 und § 77 neugef. durch Art. 1 G v. 24. 9. 2009 (BGBl. I S. 3145).

den Liquidatoren, die insoweit zur Vertretung des Vereins berechtigt sind, mittels öffentlich beglaubigter Erklärung abzugeben. ²Die Erklärung kann in Urschrift oder in öffentlich beglaubigter Abschrift beim Gericht eingereicht werden.

§ 78.¹⁾ **Festsetzung von Zwangsgeld.** (1) Das Amtsgericht kann die Mitglieder des Vorstands zur Befolgung der Vorschriften des § 67 Abs. 1, des § 71 Abs. 1, des § 72, des § 74 Abs. 2, des § 75 Absatz 2 und des § 76 durch Festsetzung von Zwangsgeld anhalten.

(2) In gleicher Weise können die Liquidatoren zur Befolgung der Vorschriften des § 76 angehalten werden.

§ 79.²⁾ **Einsicht in das Vereinsregister.** (1) ¹Die Einsicht des Vereinsregisters sowie der von dem Verein bei dem Amtsgericht eingereichten Dokumente ist jedem gestattet. ²Von den Eintragungen kann eine Abschrift verlangt werden; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen. ³Wird das Vereinsregister maschinell geführt, tritt an die Stelle der Abschrift ein Ausdruck, an die der beglaubigten Abschrift ein amtlicher Ausdruck.

(2) ¹Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung von Daten aus maschinell geführten Vereinsregistern durch Abruf ermöglicht, ist zulässig, wenn sichergestellt ist, dass

1. der Abruf von Daten die zulässige Einsicht nach Absatz 1 nicht überschreitet und
2. die Zulässigkeit der Abrufe auf der Grundlage einer Protokollierung kontrolliert werden kann.

²Die Länder können für das Verfahren ein länderübergreifendes elektronisches Informations- und Kommunikationssystem bestimmen.

(3) ¹Der Nutzer ist darauf hinzuweisen, dass er die übermittelten Daten nur zu Informationszwecken verwenden darf. ²Die zuständige Stelle hat (z. B. durch Stichproben) zu prüfen, ob sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die nach Satz 1 zulässige Einsicht überschritten oder übermittelte Daten missbraucht werden.

(4) Die zuständige Stelle kann einen Nutzer, der die Funktionsfähigkeit der Abrufeinrichtung gefährdet, die nach Absatz 3 Satz 1 zulässige Einsicht überschreitet oder übermittelte Daten missbraucht, von der Teilnahme am automatisierten Abrufverfahren ausschließen; dasselbe gilt bei drohender Überschreitung oder drohendem Missbrauch.

(5) ¹Zuständige Stelle ist die Landesjustizverwaltung. ²Örtlich zuständig ist die Landesjustizverwaltung, in deren Zuständigkeitsbereich das betreffende Amtsgericht liegt. ³Die Zuständigkeit kann durch Rechtsverordnung der Landesregierung abweichend geregelt werden. ⁴Sie kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltung übertragen. ⁵Die Länder können auch die Übertragung der Zuständigkeit auf die zuständige Stelle eines anderen Landes vereinbaren.

¹⁾ § 78 Abs. 1 geänd. durch Art. 1 G v. 24. 9. 2009 (BGBl. I S. 3145).

²⁾ § 79 Abs. 2 neu gef., Abs. 5 Satz 5 angef. durch Art. 27 2. JuMoG v. 22. 12. 2006 (BGBl. I S. 3416), Abs. 1 Satz 1 geänd., Sätze 2 und 3 neu gef., Sätze 4 und 5 aufgeh., Abs. 5 Satz 2 geänd. durch Art. 1 G v. 24. 9. 2009 (BGBl. I S. 3145).